

4646/AB
Bundesministerium vom 15.02.2021 zu 4647/J (XXVII. GP)
bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.834.565

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)4647/J-NR/2020

Wien, 15.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.12.2020 unter der Nr. **4647/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153 ff Bundesvergabegesetz 2018 idGf als spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischerweise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages

erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des Bundesvergabegesetzes (BVergG) als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 idGf zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 idGf deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt in Bezug auf die obigen Ausführungen gemäß der jeweiligen Fragestellung.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018 idGf werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Bundesministerien Leistungen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018 idGf können allerdings seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine näheren Angaben getätigt werden.

Zu den Fragen 1 und 2:

- Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?
 - a. Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)
 - b. Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?
- Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?

In Beantwortung der gestellten Fragen darf auf die zum 15. Dezember 2020 bestehenden Rahmenverträge in nachfolgender Tabelle verwiesen werden:

Rahmenvertrag	Vertragspartner/in	Ausschöpfung des Vertrages (Bruttobeträge in Euro)
Arbeiten für die Erstellung „Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021“	Umweltbundesamt GmbH	173.600,00
Kommunikationsdienstleistungen 2018 bis 2021	ARGE Nachhaltigkeit	2018 bis 2019: 220.555,49 2020: 135.610,50
Organisatorische Betreuung des „Wissenschaftlichen Beirats Funk“ 2015 bis 2020	HERZER COMMUNICATIONS	288.000,00 (vollständig ausgeschöpft)
Rahmenvertrag zur konzeptiven und analytischen Unterstützung bei unvorhergesehenen Bedarfslagen der nationalen und internationalen Wasserpolitik 2018 bis 2020	Umweltbundesamt GmbH	49.701,29
Wasserdaten 2019 bis 2021	Umweltbundesamt GmbH	20.000,00

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung sind für 2021 keine weiteren Rahmenverträge geplant.

Zur Frage 3:

- Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?
 - a. Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?
 - b. Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?

Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2018 idGf werden alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Judikatur eingehalten.

Zur Frage 4:

- Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?

Grundsätzlich obliegt der vergebenden Stelle, welche Qualitätskriterien im Rahmen der Möglichkeiten des BVergG 2018 idGf gewählt werden, die sich mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen lassen.

Unter anderem definiert aber auch der Aktionsplan nachhaltige Beschaffung (naBe) bereits seit 2010 Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung für unterschiedliche Produktgruppen. Derzeit wird der naBe-Aktionsplan überarbeitet.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?
- Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weiter gegeben wurden und werden?
- Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?
- Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?

Im Hinblick auf die Heranziehung von Subunternehmerinnen und Subunternehmern sind die gesetzlichen Vorgaben des § 98 BVergG 2018 idgF jedenfalls zu beachten. In den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, wird vertraglich sichergestellt, welche Leistungen von etwaigen Subunternehmerinnen und Subunternehmern erbracht werden können und über welche Qualifikation die Subunternehmerinnen und -unternehmer hinsichtlich der Auftragserfüllung verfügen müssen. Die Qualitätskontrolle der Leistungserbringung wird im Zuge der Leistungsabnahme durch die entsprechenden Abnahmeprotokolle und Leistungsnachweise bzw. die Kostenrichtigkeit wird im Rahmen der Rechnungslegung, auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit, geprüft.

Zur Frage 9:

- Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Zur Frage 10:

- Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?

Es steht grundsätzlich jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenverträge unter Einhaltung der entsprechenden vergaberechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

Zur Frage 11:

- Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?

Im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgeschlossenen Rahmenverträge sind keine internationalen bzw. europäischen Standards betreffend Monitoring bekannt.

Zur Frage 12:

- Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?

Vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden in den letzten drei Jahren keine Rahmenverträge rückabgewickelt.

Elisabeth Köstinger

